

FAHRTENBUCH - CHECKLISTE

Das Fahrtenbuch ist eine detaillierte Aufzeichnung aller dienstlichen und privaten Fahrten eines Fahrzeugs, die genutzt wird, um den beruflichen Nutzungsanteil für steuerliche Zwecke nachzuweisen oder eine präzise Abrechnung der Fahrzeugkosten zu ermöglichen.

Im Folgenden stellen wir Ihnen eine detaillierte Checkliste mit den wichtigsten Anforderungen zur Führung eines Fahrtenbuchs zur Verfügung, damit Sie alle gesetzlichen Vorgaben problemlos einhalten können. Das Fahrtenbuch kann sowohl in schriftlicher als auch in elektronischer Form geführt werden.

Wer muss ein Fahrtenbuch führen?

- » Unternehmer, Selbstständige und Freiberufler, die die betriebliche Fahrzeugnutzung nachweisen müssen.
- » Arbeitnehmer mit Dienstwagen, welche diesen auch Privat nutzen und die die 1-%-Regelung vermeiden möchten.
- » Personen, denen das Finanzamt oder die Verkehrsbehörde die Führung eines Fahrtenbuchs explizit auferlegt.
- » Für andere Personen ist die Fahrtenbuchführung freiwillig, kann aber steuerlich oder organisatorisch sinnvoll sein.

Anforderungen

- » Das Fahrtenbuch muss zeitnah, laufend und
- » in einer gebundenen oder in sich geschlossenen Form geführt werden, die nachträgliche Einfügungen oder Veränderungen ausschließt oder zumindest deutlich als solche erkennbar werden lässt.

Die Aufzeichnungen müssen

- » vollständig sein .
- » mit vertretbarem Aufwand auf ihre materielle Richtigkeit hin überprüft werden können.
- » Handschriftliche Aufzeichnungen müssen allgemein lesbar sein.
- » Betriebliche und private Fahrten sowie die Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte sind gesondert und einzeln zu erfassen.

Einzutragen sind

- » das Datum,.
- » der Kilometerstand zu Beginn und Ende jeder einzelnen Fahrt.
- » das Reiseziel (Straße mit Hausnummer) und ggf. die Reiseroute bei Umwegen.
- » der Reisezweck.
- » der aufgesuchte Geschäftspartner bzw. wenn eine konkrete Person nicht angegeben werden kann, die aufgesuchte Behörde, Filiale etc.

Eine Bezugnahme auf nicht mit dem Fahrtenbuch verbundenen Unterlagen ist unzulässig!

Aufzeichnungspflichten

- » Bei einer einheitlich beruflichen Reise mit mehreren Teilabschnitten darf eine zusammenfassende Eintragung vorgenommen werden.
- » Werden regelmäßig dieselben Kunden aufgesucht (z. B. bei Lieferverkehr), kann ein Kundenverzeichnis getrennt geführt werden, das dem Fahrtenbuch

beigefügt wird. Die Kunden werden ins Kundenverzeichnis mit Namen und Adresse unter einer Nummer erfasst. Ins Fahrtenbuch können dann lediglich die Nummern der aufgesuchten Kunden eingetragen werden.

- » Berufsspezifische Erleichterungen bestehen für Handelsvertreter, Kurierdienstfahrer, Automatenlieferanten und andere Steuerpflichtige, die regelmäßig aus betrieblichen/beruflichen Gründen große Strecken mit mehreren unterschiedlichen Reisezielen zurücklegen, ferner für Taxifahrer und Fahrlehrer.
- » Zur Geheimniswahrung bei Angehörigen von Berufen mit Schweigepflicht (z. B. Ärzten, Steuerberatern, Rechtsanwälten) wird es nicht beanstandet, wenn der Name der aufgesuchten Personen erst mithilfe eines gesondert geführten Verzeichnisses ermittelt werden kann.
- » Für die privaten Fahrten genügen die Angabe der privat gefahrenen Kilometer und ein Vermerk zu den zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte gefahrenen Kilometern.

Ausschlusskriterien:

- » Die Führung des Fahrtenbuchs kann nicht auf einen repräsentativen Zeitraum beschränkt werden, selbst wenn die Nutzungsverhältnisse keinen größeren Schwankungen unterliegen.

- » Einzelne Tabellenblätter, die lediglich mittels einer Heftleiste lose abgeheftet werden, genügen den formalen Voraussetzungen nicht. Excel-Tabellen werden nicht anerkannt.

Elektronisches Fahrtenbuch

Elektronische Fahrtenbücher gibt es als Hardware (beispielsweise ein Stecker oder eine fest eingebaute Box), als Software, als App auf dem Smartphone sowie als Kombination aus Hard- und Software. Die besuchten Adressen werden per GPS erkannt und an den PC oder das Smartphone übermittelt. Die Anschaffung und Einrichtung entsprechender Hard- und Software ist meist aufwendiger dafür ist der Zeitaufwand beim Pflegen sehr gering durch automatische Erfassung der Daten.

Ein elektronisches Fahrtenbuch wird steuerlich anerkannt, wenn sich daraus dieselben Erkenntnisse wie aus einem manuell geführten Fahrtenbuch gewinnen lassen. Auch ein elektronisches Fahrtenbuch muss in geschlossener Form geführt werden, nachträgliche Änderungen müssen also entweder technisch ausgeschlossen sein oder zumindest in der Datei selbst so dokumentiert werden, dass sie bei gewöhnlicher Einsichtnahme sofort erkennbar sind.

Auch beim Ausdrucken von elektronischen Aufzeichnungen müssen nachträgliche Veränderungen der aufgezeichneten Angaben natürlich ebenfalls dokumentiert werden

Hinweis: Dieses Dokument basiert auf der in Deutschland geltenden Rechtslage mit Stand Dezember 2025. Bitte beachten Sie, dass sich gesetzliche Regelungen und Verwaltungsauffassungen ändern können. Trotz sorgfältiger und gewissenhafter Bearbeitung aller Informationen übernehmen wir keine Haftung für deren Inhalt. Lassen Sie sich im Zweifelsfall individuell beraten.